

TE OGH 2013/9/12 10ObS110/13v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Fellingner und Dr. Hoch als weitere Richter (Senat nach § 11a ASGG) in der Sozialrechtssache des Antragstellers M*****, wegen Verfahrenshilfe, über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. Juni 2013, GZ 10 Rs 56/13y-9, mit dem der Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 7. Mai 2013, GZ 10 Rs 56/13y-6, zurückgewiesen wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Fellingner und Dr. Hoch als weitere Richter (Senat nach Paragraph 11 a, ASGG) in der Sozialrechtssache des Antragstellers M*****, wegen Verfahrenshilfe, über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. Juni 2013, GZ 10 Rs 56/13y-9, mit dem der Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 7. Mai 2013, GZ 10 Rs 56/13y-6, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die Delegation der Rechtssache an das Landesgericht Innsbruck wird abgelehnt.

Text

Begründung:

Mit Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau als Arbeits- und Sozialgericht vom 22. 5. 2012, GZ 15 Nc 2/12d-5, wurde der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Klage „im Sinne des ASG“ zurückgewiesen (ON 1).

Aus Anlass des vom Antragsteller dagegen erhobenen Rekurses übermittelte das Rekursgericht mit Beschluss vom 7. 5. 2013 (ON 6) den Akt dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien als Pflugschaftsgericht zur Berücksichtigung im anhängigen Sachwalterschafts-

bestellungsverfahren. Es unterbrach das anhängige Rekursverfahren bis zur Entscheidung des PflugschaftsgerichtsAus Anlass des vom Antragsteller dagegen erhobenen Rekurses übermittelte das Rekursgericht mit Beschluss vom 7. 5. 2013 (ON 6) den Akt dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien als Pflugschaftsgericht zur Berücksichtigung im anhängigen Sachwalterschafts-, bestellungsverfahren. Es unterbrach das anhängige Rekursverfahren bis zur Entscheidung des Pflugschaftsgerichts.

Den vom Antragsteller dagegen erhobenen Rekurs wies das Rekursgericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 13. 6. 2013 (ON 9) mit der Begründung zurück, dass gemäß § 528 Abs 2 Z 4 ZPO der Revisionsrekurs über die Verfahrenshilfe jedenfalls unzulässig sei und eine Entscheidung über die Verfahrenshilfe auch dann vorliege, wenn das Rekursgericht im Rekursverfahren insbesondere zur Unterbrechung wegen eines anhängigen Sachwalterschaftsbestellungsverfahrens einen Unter-

brechungsbeschluss gemäß § 190 Abs 1 ZPO gefasst habe. Den vom Antragsteller dagegen erhobenen Rekurs wies das Rekursgericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 13. 6. 2013 (ON 9) mit der Begründung zurück, dass gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO der Revisionsrekurs über die Verfahrenshilfe jedenfalls unzulässig sei und eine Entscheidung über die Verfahrenshilfe auch dann vorliege, wenn das Rekursgericht im Rekursverfahren insbesondere zur Unterbrechung wegen eines anhängigen Sachwalterschaftsbestellungsverfahrens einen Unter-, brechungsbeschluss gemäß Paragraph 190, Absatz eins, ZPO gefasst habe.

Der dagegen erhobene Rekurs des Klägers (mit dem er einen Delegierungsantrag nach § 31 Abs 2 JN verband) ist zulässig, weil dann, wenn ein Gericht zweiter Instanz ein gegen seine Entscheidung erhobenes Rechtsmittel als sogenanntes Durchlaufgericht zurückweist, das dagegen erhobene Rechtsmittel unabhängig von der Regelung des § 528 Abs 1 ZPO zulässig ist (6 Ob 225/09w; 1 Ob 130/08m mwN; RIS-Justiz RS0044547; RS0044507 ua). Der dagegen erhobene Rekurs des Klägers (mit dem er einen Delegierungsantrag nach Paragraph 31, Absatz 2, JN verband) ist zulässig, weil dann, wenn ein Gericht zweiter Instanz ein gegen seine Entscheidung erhobenes Rechtsmittel als sogenanntes Durchlaufgericht zurückweist, das dagegen erhobene Rechtsmittel unabhängig von der Regelung des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zulässig ist (6 Ob 225/09w; 1 Ob 130/08m mwN; RIS-Justiz RS0044547; RS0044507 ua).

Der Rekurs des Antragstellers ist aber nicht berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 528 Abs 2 Z 4 ZPO können Entscheidungen über die Verfahrenshilfe unabhängig von der Art der Erledigung des Rekursgerichts und selbst bei Vorliegen erheblicher Rechtsfragen iSd § 528 Abs 1 ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (1 Ob 130/08m). Eine Entscheidung über die Verfahrenshilfe liegt nach zutreffender Rechtsansicht des Rekursgerichts auch dann vor, wenn das Rekursgericht im Rekursverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 190 ZPO einen Unterbrechungsbeschluss gefasst hat (vgl 2 Ob 197/06v; RIS-Justiz RS0110165). Nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO können Entscheidungen über die Verfahrenshilfe unabhängig von der Art der Erledigung des Rekursgerichts und selbst bei Vorliegen erheblicher Rechtsfragen iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (1 Ob 130/08m). Eine Entscheidung über die Verfahrenshilfe liegt nach zutreffender Rechtsansicht des Rekursgerichts auch dann vor, wenn das Rekursgericht im Rekursverfahren in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 190, ZPO einen Unterbrechungsbeschluss gefasst hat (vergleiche 2 Ob 197/06v; RIS-Justiz RS0110165).

Auch der Delegierungsantrag des Antragstellers ist nicht berechtigt, weil es beim derzeitigen Verfahrensstand keineswegs feststeht, ob es überhaupt zu einem kontradiktorischen Verfahren kommt. Eine Delegation aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach § 31 JN setzt aber voraus, dass die Delegierung für ein kontradiktorisches Verfahren zweckmäßig sein könnte (5 Nc 109/02b mwN; RIS-Justiz RS0109839, RS0110052). Auch der Delegierungsantrag des Antragstellers ist nicht berechtigt, weil es beim derzeitigen Verfahrensstand keineswegs feststeht, ob es überhaupt zu einem kontradiktorischen Verfahren kommt. Eine Delegation aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach Paragraph 31, JN setzt aber voraus, dass die Delegierung für ein kontradiktorisches Verfahren zweckmäßig sein könnte (5 Nc 109/02b mwN; RIS-Justiz RS0109839, RS0110052).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Sozialrecht, Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E105696

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:010OBS00110.13V.0912.000

Im RIS seit

16.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at